

Seite: 1/10

Druckdatum: 25.05.2023 überarbeitet am: 25.05.2023

Versionsnummer 6.05 (ersetzt Version 6.04)

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: Quecksilber(II)-iodid

· Artikelnummer: 1428

· CAS-Nummer:

7774-29-0 · **EG-Nummer:** 

231-873-8

· Indexnummer: 080-002-00-6

· Registrierungsnummer

Eine Registriernummer für diesen Stoff ist nicht vorhanden, da der Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2 der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierung ausgenommen ist, die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert, die Registrierung für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist oder es eine Mischung ist.

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- · Verwendung des Stoffes / des Gemisches Laborchemikalien
- · 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

PANREAC QUIMICA S.L.U.

Tel. (+34) 937 489 400

C/Garraf 2

Polígono Pla de la Bruguera

Fax. (+34) 937 489 401 e-mail: product.safety@itwreagents.com

E-08211 Castellar del Vallès (Barcelona)

- · Auskunftgebender Bereich: email: product.safety@panreac.com
- · 1.4 Notrufnummer:

Einheitliche Notrufnummer: 112 (EU)

Tel.: (+34) 937 489 499

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

· 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Acute Tox. 2 H300 Lebensgefahr bei Verschlucken. Acute Tox. 1 H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Druckdatum: 25.05.2023

überarbeitet am: 25.05.2023

Versionsnummer 6.05 (ersetzt Version 6.04)

Handelsname: Quecksilber(II)-iodid

(Fortsetzung von Seite 1)

Seite: 2/10

Acute Tox. 2 H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

STOT RE 2 H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aquatic Acute 1 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

#### · 2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme







GHS06 GHS08 GHS09

· Signalwort Gefahr

· Gefahrenhinweise

H300+H310+H330 Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

· Sicherheitshinweise

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P330 Mund ausspülen.

P320 Besondere Behandlung dringend erforderlich (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett). P361+P364 Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Unter Verschluss aufbewahren. P405

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/

internationalen Vorschriften.

· 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

· **PBT:** Nicht anwendbar. · vPvB: Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

· CAS-Nr. Bezeichnung

7774-29-0 Quecksilber(II)-iodid

- · Identifikationsnummer(n)
- · **EG-Nummer**: 231-873-8
- · Indexnummer: 080-002-00-6
- · Spezifische Konzentrationsgrenzwerte STOT RE 2; H373: C ≥ 0,1 %

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Atemschutz erst nach Entfernen verunreinigter Kleidungsstücke abnehmen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Druckdatum: 25.05.2023

überarbeitet am: 25.05.2023

Versionsnummer 6.05 (ersetzt Version 6.04)

Handelsname: Quecksilber(II)-iodid

(Fortsetzung von Seite 2)

Seite: 3/10

Sofort Arzt hinzuziehen.

#### · Nach Einatmen:

Frischluft- oder Sauerstoffzufuhr; ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Bei Atemstillstand künstlich beatmen, bei Atemnot Sauerstoff verabreichen, jeweils durch ausgebildetes Personal.

#### · Nach Hautkontakt:

Sofort Arzt hinzuziehen.

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

### · Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

- · Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.
- · 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Jodwasserstoff (HJ)

Nicht brennbar.

- · 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- · Besondere Schutzausrüstung:

Atemschutzgerät anlegen.

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Angaben

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# · 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden.

Substanzkontakt vermeiden.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

### · 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

### · 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch aufnehmen.

Staubbildung vermeiden.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Nachreinigen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Druckdatum: 25.05.2023

überarbeitet am: 25.05.2023

Seite: 4/10

Versionsnummer 6.05 (ersetzt Version 6.04)

Handelsname: Quecksilber(II)-iodid

(Fortsetzung von Seite 3) Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Gute Entstaubung.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Staubbildungen, die sich nicht vermeiden lassen, sind regelmäßig aufzunehmen.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Atemschutzgeräte bereithalten.

Das Produkt ist nicht brennbar.

- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Eindringen in den Boden sicher verhindern.
- · Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.
- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten.

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Nur für Fachkundige zugänglich.

- · Empfohlene Lagertemperatur: RT
- · Lagerklasse: 6.1 B
- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- · 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- · 8.1 Zu überwachende Parameter
- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

### 7774-29-0 Quecksilber(II)-iodid

AGW Langzeitwert: 0,02 E mg/m<sup>3</sup> 8(II);EU,DFG,10,H, Sh

Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:

#### 7774-29-0 Quecksilber(II)-iodid

BGW 25 µg/g Kreatinin

Untersuchungsmaterial: Urin

Probennahmezeitpunkt: keine Beschränkung

Parameter: Quecksilber

- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung.

Verunreinigte Kleidung durch Absaugen reinigen, nicht abblasen oder bürsten.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Druckdatum: 25.05.2023

überarbeitet am: 25.05.2023

Versionsnummer 6.05 (ersetzt Version 6.04)

Handelsname: Quecksilber(II)-iodid

(Fortsetzung von Seite 4)

Seite: 5/10

#### · Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Atemschutz erforderlich bei Auftreten von Stäuben.

Handschutz



#### Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

#### · Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

#### · Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

### Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Empfohlene Materialstärke: > 0.11 mm Wert für die Permeation: Level > 480 min

#### Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialen geeignet:

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,11 mm Wert für die Permeation: Level > 480 min

· Augen-/Gesichtsschutz Schutzbrille

· Körperschutz:

Schutzanzug verwenden.

Vollkommener Kopf-, Gesichts- und Nackenschutz

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- · Allgemeine Angaben

· Aggregatzustand Fest

· Farbe Nicht bestimmt. · Geruch: Charakteristisch · Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.

· Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 259 °C · Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich 354 °C

· Entzündbarkeit Der Stoff ist nicht entzündlich.

· Untere und obere Explosionsgrenze

Nicht bestimmt. · Untere: Obere: Nicht bestimmt. · Flammpunkt: Nicht anwendbar. · Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt. · pH-Wert: Nicht anwendbar.

· Viskosität:

· Kinematische Viskosität Nicht anwendbar. Dynamisch: Nicht anwendbar.

· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert) Nicht bestimmt. · Dampfdruck: Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Druckdatum: 25.05.2023

überarbeitet am: 25.05.2023

Versionsnummer 6.05 (ersetzt Version 6.04)

Handelsname: Quecksilber(II)-iodid

(Fortsetzung von Seite 5)

Seite: 6/10

· Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C:
 Relative Dichte
 Schüttdichte:
 Dampfdichte
 Partikeleigenschaften
 8,271 g/cm³
 Nicht bestimmt.
 1.350 kg/m³
 Nicht anwendbar.
 Siehe Abschnitt 3.

9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

Fest

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

**Umweltschutz sowie zur Sicherheit** 

· **Zündtemperatur:** Nicht bestimmt.

Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

· Molekulargewicht 454,45 g/mol

· Zustandsänderung

· Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht anwendbar.

· Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

**Explosivstoff** entfällt · Entzündbare Gase entfällt · Aerosole entfällt · Oxidierende Gase entfällt · Gase unter Druck entfällt Entzündbare Flüssigkeiten entfällt · Entzündbare Feststoffe entfällt · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt · Pyrophore Flüssigkeiten entfällt **Pyrophore Feststoffe** entfällt Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser

entzündbare Gase entwickeln entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten entfällt
Oxidierende Feststoffe entfällt
Organische Peroxide entfällt

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe

und Gemische entfällt

· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt

### **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

- · 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.2 Chemische Stabilität
- · Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

- · 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Bei Brand: siehe Kapitel 5.

DE

Druckdatum: 25.05.2023

überarbeitet am: 25.05.2023

Versionsnummer 6.05 (ersetzt Version 6.04)

Handelsname: Quecksilber(II)-iodid

(Fortsetzung von Seite 6)

Seite: 7/10

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

- 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- · Akute Toxizität Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.
- Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

Quantitative Daten zur Toxizität dieses Produkts liegen uns nicht vor.

· Komponente		Art	Wert	Spezies
Oral	LD50	18 mg/kg (Ratte)		
Dermal	LD50	75 mg/kg (Ratte)		
Inhalativ	LC50/4 h	0,05 mg/l (ATE)		

- · Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Nach Einatmen: Keine Reizwirkung.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

- · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- · Endokrinschädliche Eigenschaften Der Stoff ist nicht enthalten.

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

- · 12.1 Toxizität
- · Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- · 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- Bemerkung: Sehr giftig für Fische.
- Weitere ökologische Hinweise:
- · Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 3 (Listeneinstufung): stark wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen, auch nicht in kleinen Mengen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringster Mengen in den Untergrund.

In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton.

Sehr giftig für Wasserorganismen

DE

Seite: 8/10 Druckdatum: 25.05.2023

überarbeitet am: 25.05.2023

Versionsnummer 6.05 (ersetzt Version 6.04)

Handelsname: Quecksilber(II)-iodid

(Fortsetzung von Seite 7)

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- · Empfehlung:

Chemikalien müssen unter Beachtung der jeweiligen nationalen Vorschriften entsorgt werden. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

- · Ungereinigte Verpackungen:
- Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

- · 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer
- · ADR, IMDG, IATA UN1638
- · 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

· ADR QUECKSILBERIODID, UMWELTGEFÄHRDEND

· IMDG MERCURY IODIDE, MARINE POLLUTANT

· IATA MERCURY IODIDE

- · 14.3 Transportgefahrenklassen
- · ADR



· **Klasse** 6.1 (T5) Giftige Stoffe

· Gefahrzettel 6.1

·IMDG



· Class 6.1 Giftige Stoffe

· Label 6.1

· IATA



· Class 6.1 Giftige Stoffe

· Label 6.1

· 14.4 Verpackungsgruppe

· ADR, IMDG, IATA

• **14.5 Umweltgefahren:** Umweltgefährdender Stoff, fest; Marine Pollutant

· Marine pollutant: Symbol (Fisch und Baum)

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/10

Druckdatum: 25.05.2023 überarbeitet am: 25.05.2023

Versionsnummer 6.05 (ersetzt Version 6.04)

Handelsname: Quecksilber(II)-iodid

(Fortsetzung von Seite 8) · Besondere Kennzeichnung (ADR): Symbol (Fisch und Baum) · 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Achtung: Giftige Stoffe Verwender · Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl): 60 · EMS-Nummer: F-A.S-A · Segregation groups (SGG7) Heavy metals and their salts (including their organometallic compounds), (SGG11) mercury and mercury compounds Stowage Category · 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar. · Transport/weitere Angaben: **Quantity limitations** On passenger aircraft/rail: 25 kg On cargo aircraft only: 100 kg · ADR Begrenzte Menge (LQ) 500 q Freigestellte Mengen (EQ) Code: E4 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 1 g Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 500 g · Beförderungskategorie Tunnelbeschränkungscode D/E · IMDG · Limited quantities (LQ) 500 q Excepted quantities (EQ) Code: E4 Maximum net quantity per inner packaging: 1 q Maximum net quantity per outer packaging: 500 g UN "Model Regulation": UN 1638 QUECKSILBERIODID, 6.1, II, **UMWELTGEFÄHRDEND** 

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Der Stoff ist nicht enthalten.
- · Seveso-Kategorie

H1 AKUT TOXISCH

E1 Gewässergefährdend

- · Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 5 t
- · Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 20 t
- · VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 18
- Verordnung (EU) Nr. 649/2012

Annex I Part 1

Annex I Part 3

Annex V Part 2

· Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Der Stoff ist nicht enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 10)

Druckdatum: 25.05.2023

überarbeitet am: 25.05.2023

Versionsnummer 6.05 (ersetzt Version 6.04)

Handelsname: Quecksilber(II)-iodid

(Fortsetzung von Seite 9)

Seite: 10/10

· VERORDNUNG (EU) 2019/1148

- Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

  Der Stoff ist nicht enthalten.
- · Anhang II MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE Der Stoff ist nicht enthalten.
- · Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe Der Stoff ist nicht enthalten.
- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern Der Stoff ist nicht enthalten.
- · Nationale Vorschriften:
- · Technische Anleitung Luft:

Klasse	Anteil in %
I	100,000

- · Wassergefährdungsklasse: WGK 3 (Listeneinstufung): stark wassergefährdend.
- · Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

  Das Produkt unterliegt der Anlage 2 der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) Anforderungen in Bezug auf die Abgabe
- · Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57 Der Stoff ist nicht enthalten.
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

- · Datum der Vorgängerversion: 21.08.2021
- Versionsnummer der Vorgängerversion: 6.04
- Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Acute Tox. 2: Akute Toxizität – Kategorie 2

Acute Tox. 1: Akute Toxizität – Kategorie 1

STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 2

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1

Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend - Kategorie 1

\* Daten gegenüber der Vorversion geändert

DE